

N i e d e r s c h r i f t
über die Redaktionsverhandlungen zum TVöD
vom 30. Mai bis 3. Juni 2005 in Berlin
(Bund/VKA und ver.di)

I. Teilnehmer

Die Teilnehmer ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Anwesenheitsliste.

II. TV-Meistbegünstigung

Die Tarifvertragsparteien einigen sich auf den als **Anlage 2** beigefügten Tarifvertrag zur Meistbegünstigungsklausel. Sie stellen klar, dass die Kündigungsregelung in § 2 des Tarifvertrages in Abhängigkeit steht mit der auch im TVöD zu vereinbarenden gesonderten Kündbarkeit der dortigen Regelungen zu Arbeitszeit sowie zur Jahressonderzahlung. Sie stellen ferner klar, dass sich der Ausschluss der Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) nur auf die Meistbegünstigungsklausel als solche bezieht und nicht auf die Arbeitsbedingungen, die aufgrund der Meistbegünstigungsklausel angeboten bzw. vereinbart sind.

III. Tarifvertrag Überleitung (TVÜ)

Die jeweiligen Tarifvertragsparteien einigen sich auf den als **Anlage 3a** beigefügten Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD sowie auf den als **Anlage 3b** beigefügten Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten im Bereich der VKA in den TVöD.

Die Tarifparteien stellen zum TVÜ Folgendes klar:

1. TVÜ-Bund

Zum TVÜ - insgesamt

Inhaltliche Ergänzungen des TVÜ können nur dann erfolgen, wenn im Rahmen der Verhandlungen zum TVöD nach dem übereinstimmenden Willen beider Tarifvertragsparteien Ergänzungsbedarf festgestellt wird.

Zu § 2: Die Anlage 1 Teil B ist die in der Projektgruppe A 1 verhandelte Negativliste; sie ist im Rahmen der Redaktionsverhandlungen zum TVöD abschließend zu verhandeln. Durch eine Protokollerklärung zur Negativliste wird klargestellt, dass danach vorläufig fortgeltende Tarifverträge und Tarifregelungen nur in ihrem bisherigen Geltungsbereich in Kraft bleiben.

Zu § 4 Abs. 1: Grundlage für die Zuordnung der Vergütungsgruppen der Anlage 1b zum BAT / BAT-O zu den Entgeltgruppen ist die Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen vom 9. Mai 2005.

Zur Protokollerklärung zu § 4 Abs.1: Die Überleitung der Lehrkräfte erfolgt zum 1.10.2005. Im Rahmen der zu führenden Verhandlungen ist zu klären, inwieweit die im TVÜ und TVöD vereinbarten Regelungen – eventuell angepasst – zur Anwendung gebracht werden können.

Zu § 5 Abs. 6: Im Rahmen der TVöD-Redaktion dürfen Kindererziehungszeiten und Zeiten des Grundwehrdienstes / Zivildienstes im TVöD und TVÜ nicht doppelt berücksichtigt werden.

Zu § 8: ver.di erwartet in der Frage der Zuordnung der EG 2 zum Absatz 1 und/oder 2 eine ernsthafte Prüfung. Die Arbeitgeber werden auf diese Frage zurückkommen.

Zu § 13: Nach dem Gespräch mit Vertreterinnen des Bundesverbandes der PKV am 31.05.2005 erscheint sichergestellt, dass privat Versicherte keinen Ausschluss der Versicherungsleistung (Krankentagegeld) befürchten müssen (grundsätzlich kein Risikozuschlag und keine Gesundheitsprüfung) und durch eine vertretbare Anhebung ihres Beitragssatzes dieses zusätzliche Risiko versichert ist.

Zu § 17: Die Zuerkennung von Vergütungen bzw. Vergütungsbestandteilen im Wege einer bewussten übertariflichen Maßnahme (im Sinne des Haushaltsrechts) bleibt durch das In-Kraft-Treten des TVöD sowie der neuen Entgeltordnung unberührt.

Zu § 17 Abs. 6: Über ein Weiterbestehen von Techniker-, Meister- und Programmiererzulagen wird im Zuge der Verhandlungen über die neue Entgeltordnung entschieden.

Zu § 17 Abs. 7: Die zukünftigen Regelungen (einschließlich Voraussetzungen und Begrifflichkeiten) für Vorarbeiter/innen, Vorhandwerker/innen sowie Lehrgesellen werden im Rahmen der Entgeltordnung verhandelt; dies gilt auch für Teamleiter. Auf das Protokoll 7. bis 9.02.2005 wird Bezug genommen.

Zu § 17 Abs.8.: Die Bereitschaftsdienstvergütungen der Ärzte, die die Zulage nach Absatz 8 erhalten, werden in den Verhandlungen zu deren Festlegung auf der Basis der EG 14 ermittelt.

Zu § 23: Nach der Sitzung der Lenkungsgruppe Gewerkschaften/VKA ist die Frage für den Bereich des Bundes zu klären

Zu § 24: Mit Aufnahme der Mautkontrolleure sind keinerlei inhaltliche Festlegungen verbunden. Mit Blick auf die Regelung des § 26 TVÜ-VKA wird im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu § 24 geklärt, ob Bedarf für eine entsprechende Regelung für besondere Berufsgruppen des Bundes besteht.

Zu § 26: Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass im Falle einer Kündigung der §§ 17 bis 19 einschließlich Anlagen auch die in Bezug genommenen Bestimmungen des BAT/BAT-O und MTArb/MTArb-O ohne Nachwirkung außer Kraft treten.

2. TVÜ-VKA:

Zum TVÜ - insgesamt

Inhaltliche Ergänzungen des TVÜ können nur dann erfolgen, wenn im Rahmen der Verhandlungen zum TVöD nach dem übereinstimmenden Willen beider Tarifvertragsparteien Ergänzungsbedarf festgestellt wird.

Zu § 2: Es besteht Einvernehmen, dass auch der Tarifvertrag zur sozialen Absicherung über den 30.09.2005 im räumlichen Geltungsbereich in Kraft bleibt und redaktionell an den TVöD angepasst wird.

Zur Protokollerklärung zu § 4 Abs.1: Die Überleitung der Lehrkräfte erfolgt zum 1.10.2005. Im Rahmen der zu führenden Verhandlungen ist zu klären, inwieweit die im TVÜ und TVöD vereinbarten Regelungen – eventuell angepasst – zur Anwendung gebracht werden können.

Zur Niederschriftserklärung zu §§ 3 und 4:

ver.di erklärt zu Satz 2, dass eine Prüfung anderer Verweildauern im Geltungsbereich des bezirklichen Lohngruppenverzeichnisses NRW – mit Ausnahme „atypischer“ Verläufe - aufgrund der erfolgten Verhandlungen nicht erneut notwendig ist.

Die VKA erklärt, dass der Prüfauftrag gemäß Niederschriftserklärung gem. §§ 3 und 4 TVÜ auch für die Besonderheiten des bezirklichen Lohngruppenverzeichnisses NRW gilt. Insbesondere die Verhandlungen gemäß der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 TVÜ setzen die Handlungs- und Regelungsfreiheit der landesbezirklichen Tarifvertragsparteien voraus.

Zu § 5 Abs. 6: Im Rahmen der TVöD-Redaktion dürfen Kindererziehungszeiten und Zeiten des Grundwehrdienstes / Zivildienstes im TVöD und TVÜ nicht doppelt berücksichtigt werden.

Zu § 8: ver.di erwartet in der Frage der Zuordnung der EG 2 zum Absatz 1 und/oder 2 eine ernsthafte Prüfung. Die Arbeitgeber werden auf diese Frage zurückkommen.

Zu § 13: Nach dem Gespräch mit Vertretern des Bundesverbandes der PKV am 31.05.2005 erscheint sichergestellt, dass privat Versicherte keinen Ausschluss der Versicherungsleistung befürchten müssen (grundsätzlich kein Risikozuschlag und keine Gesundheitsprüfung) und durch eine vertretbare Anhebung des Beitragssatzes die zusätzlichen Risiken durch eine Ergänzung ihres Versicherungsbeitrages versichern können.

Zu § 17: Die Zuerkennung von Vergütungen bzw. Vergütungsbestandteilen im Wege einer bewussten übertariflichen Maßnahme (*im Sinne des Haushaltsrechts*) bleibt durch das Inkrafttreten des TVöD sowie der neuen Entgeltordnung unberührt.

Merkposten: 1. ÄnderungTV BAT-O vom 8. Mai 1991 zur Anpassung des Tarifrechts in der Folge des ÄnderungTV Nr. 13 zum BAT-O vom 31. Januar 2003

Zu § 17 Abs. 5: Über ein Weiterbestehen von Techniker-, Meister- und Programmierzulagen wird im Zuge der Verhandlungen über die neue Entgeltordnung entschieden.

Zu § 17 Abs. 7: Die zukünftigen Regelungen (einschließlich Voraussetzungen und Begrifflichkeiten) für Vorarbeiter/innen, Vorhandwerker/innen sowie Lehrgesellen werden im Rahmen der Entgeltordnung verhandelt; dies gilt auch für Teamleiter. Auf das Protokoll 7. bis 9.02.2005 wird Bezug genommen.

Zu § 17 Abs.8.: Die Bereitschaftsdienstvergütungen der Ärzte, die die Zulage nach Absatz 8 erhalten, werden in den Verhandlungen zu deren Festlegung auf der Basis der EG 14 ermittelt.

Zu § 19: Die Tarifvertragsparteien erklären, dass für die Überleitung der Angestellten der Vergütungsgruppe Ib mit Aufstieg nach Ia abweichend von den allgemeinen Regeln des TVÜ einschließlich Strukturausgleich eine besondere Regelung gefunden werden muss.

Zu § 21: Für den Fall, dass noch Ärzte im Praktikum nach den entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen beschäftigt werden, gilt § 21 entsprechend.

Zu § 22 Abs. 1: Ver.di erklärt zur Einmalzahlung, dass die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost von Berlin aufgrund der bereits vollzogenen Anpassung an das Westniveau wie die Beschäftigten im Tarifgebiet West behandelt werden müssen. Eine Klärung ist baldmöglichst herbeizuführen. Die VKA bestreitet einen solchen Anspruch und erklärt, in diesen Tarifverhandlungen kein Mandat zu weiteren Erklärungen zu haben.

Zu § 22 Abs. 5:
ver.di erklärt, dass die Einmalzahlung für das Jahr 2007 für im „statischen“ Tarifrecht des öffentlichen Dienstes verbleibende Betriebe des Nahverkehrs kurzfristig zu klären ist.
VKA erklärt hierzu ihr Unverständnis, da ver.di hiermit einen abschließend geeinten Stand in Frage stellt.

Zu § 25: In der Lenkungsgruppe (16. Juni 2005 Gewerkschaften/VKA) ist die Frage zu klären, wie zu verfahren ist, wenn eine Einigung über eine Anpassung der entsprechenden Regelungen nicht erfolgt.

Zu § 30: Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass im Falle einer Kündigung der §§ 17 bis 19 einschließlich Anlagen auch die in Bezug genommenen Bestimmungen des BAT/BAT-O und MTArb/MTArb-O ohne Nachwirkung außer Kraft treten.

IV. Weiteres Verfahren

Die Verhandlungen werden am 7. Juni 2005 zum TVöD fortgesetzt.